

BGer 6B_526/2018 vom 24. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_526_2018

FR: TF 6B_526/2018 du 24 mai 2018

IT: TF 6B_526/2018 del 24 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung des Bezirksgerichts Luzern vom 19. Februar 2018 ist nicht letztinstanzlich. Auf die insbesondere gegen die Kostenaufgabe gerichtete sinngemässe Beschwerde vom 15. Mai 2018 (Poststempel) ist in Anwendung von Art. 80 Abs. 1 BGG und im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Da die Beschwerdeführerin die Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung zur Kenntnis nehmen konnte und offensichtlich auch zur Kenntnis genommen hat (vgl. die durch die Beschwerdeführerin angebrachte Markierung von Ziff. 4 des Urteilsdispositivs auf der eingereichten Verfügung), erübrigt sich eine Weiterleitung der Eingabe an das Kantonsgericht.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (welche der Beschwerdeführerin als juristische Person grundsätzlich ohnehin nicht zusteht) wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.